



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen über die Auslegung der Überschwemmungsgebiete sowie der überschwemmungsgefährdeten Gebiete für die Gewässer Wildenfelser Bach und Härtensdorfer Bach

Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Information über die Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Flächen im Landkreis Zwickau



UMWELTAMT

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau als untere Wasserbehörde über die Auslegung des Überschwemmungsgebietes sowie des überschwemmungsgefährdeten Gebietes des Härtensdorfer Baches als Gewässer zweiter Ordnung im Landkreis Zwickau Vom 26. Februar 2024

Als Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) kraft Gesetzes die Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörde dargestellt sind.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG sind Gebiete, die erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden. Für die Abgrenzung dieser Gebiete ist gemäß § 75 Abs. 2 SächsWG ein Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder ein Extremereignis nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zugrunde zu legen. Vorliegend werden die Hochwassergefahrenkarten für ein HQ300-Ereignis aus dem Hochwasserrisikomanagementplan Wildenfeser Bach einschließlich Härtensdorfer Bach (Stand Mai 2013) zugrunde gelegt.

Gemäß § 75 Abs. 4 SächsWG sind überschwemmungsgefährdete Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen können, in Kartenform darzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Das Überschwemmungsgebiet sowie das überschwemmungsgefährdete Gebiet des Härtensdorfer Baches sind in Karten dargestellt. Es ist

die Gemeinde Wildenfels betroffen.

Die Karten mit dem dargestellten Überschwemmungsgebiet des Härtensdorfer Baches nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG sowie dem überschwemmungsgefährdeten Gebiet des Härtensdorfer Baches nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG werden gemäß § 72 Abs. 3 SächsWG sowie § 75 Abs. 4 SächsWG in der Zeit vom **22. April bis zum 6. Mai 2024** im Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Wasser, Zimmer 0.16, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Weiterhin können die Karten für die Dauer der Auslegung auf folgenden Internetseiten <https://www.landkreis-zwickau.de/bekanntmachungen> sowie <https://www.landkreis-zwickau.de/umwelt> eingesehen werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist besteht zu den Sprechzeiten weiterhin die Möglichkeit, die Karten bei der Wasserbehörde einzusehen.

Zwickau, 26. Februar 2024

Wendler
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau als untere Wasserbehörde über die Auslegung des Überschwemmungsgebietes sowie des überschwemmungsgefährdeten Gebietes des Wildenfeser Baches als Gewässer zweiter Ordnung im Landkreis Zwickau Vom 26. Februar 2024

Als Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) kraft Gesetzes die Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörde dargestellt sind.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG sind Gebiete, die erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden. Für die Abgrenzung dieser Gebiete ist gemäß § 75 Abs. 2 SächsWG ein Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder ein Extremereignis nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zugrunde zu legen. Vorliegend werden die Hochwassergefahrenkarten für ein HQ300-Ereignis aus dem Hochwasserrisikomanagementplan Wildenfeser Bach einschließlich Härtensdorfer Bach (Stand Mai 2013) zugrunde gelegt.

Gemäß § 75 Abs. 4 SächsWG sind überschwemmungsgefährdete Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen können, in Kartenform darzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Das Überschwemmungsgebiet sowie das überschwemmungsgefährdete Gebiet des Wildenfeser Baches sind in Karten dargestellt. Es ist

die Gemeinde Wildenfels betroffen.

Die Karten mit dem dargestellten Überschwemmungsgebiet des Wildenfeser Baches nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG sowie dem überschwemmungsgefährdeten Gebiet des Wildenfeser Baches nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG werden gemäß § 72 Abs. 3 SächsWG sowie § 75 Abs. 4 SächsWG in der Zeit vom **22. April 2024 bis zum 6. Mai 2024** im Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Wasser, Zimmer 0.16, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr, donnerstags von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Weiterhin können die Karten für die Dauer der Auslegung auf folgenden Internetseiten <https://www.landkreis-zwickau.de/bekanntmachungen> sowie <https://www.landkreis-zwickau.de/umwelt> eingesehen werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist besteht zu den Sprechzeiten weiterhin die Möglichkeit, die Karten bei der Wasserbehörde einzusehen.

Zwickau, 26. Februar 2024

Wendler
Amtsleiterin



Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000

Information der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) über die Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Flächen im Landkreis Zwickau

Gemäß § 48 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) vom 6 Juni 2013, in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen, aufzuarbeiten und den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagd Ausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs.2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten im Jahr 2024 folgende Untersuchungen durch:

- Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächen-gestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Kreuzkröte, Wechselkröte und Kammmolch) sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind im Internet unter <https://www.natura2000.sachsen.de/fauna-flora-habitat-gebiete-in-sachsen-30440.html> und <https://www.natura2000.sachsen.de/vogelschutzgebiete-in-sachsen-30442.html> (NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar.

Eine Übersichtskarte und eine Tabelle mit dem Untersuchungsprogramm 2023 der BfUL zu NATURA 2000 sind im Internet unter <https://www.bful.sachsen.de/aktuelle-kartierungen-und-projekte-5198.html> in der Rubrik „Aktuelle Kartierungen“ zu finden.

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet, die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
11. Ausgabe/2024

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen